

Für alle Schlüsselverfahren
allgemein gültige Bestimmungen
(Auszug aus der H Dv g 7 Ausgabe 13.1.40)

Oberkommando des Heeres
Gen St d H /Chef HNW
Az. 89 b 30 Nr. 248/40 geh.

Source: TICOM Document T-988,
Bestand Rückgabe TICOM, S8,
Politisches Archiv des Auswärtigen Amts, Berlin.

URL: <https://cryptocellar.org/wmc/schluesselvorschrift-13.01.1940.pdf>

Editor: Frode Weierud, Crypto Cellar Research

Geheim!

Für alle Schlüsselverfahren allgemein gültige Bestimmungen.

(Auszug aus der H Dv g 7 Ausgabe 13.1.40.)

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichs-Straf-Gesetzbuches (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

- 1.) Die nachstehenden allgemeinen Vorschriften für das Schlüsseln gelten gemeinsam für alle Schlüsselverfahren gleichmäßig.
- 2.) Zu verschlüsselnde Nachrichten sind kurz und klar abzufassen, dabei muß aber jede Möglichkeit von Mißverständnissen ausgeschaltet sein. Regelmäßigkeiten im Aufbau, gleichlautende Redewendungen und Wiederholungen im Text sind zu vermeiden.
- 3.) Sprüche sind stets im ganzen Wortlaut zu verschlüsseln. Eigenmächtiges Abändern des Wortlauts oder der Zahlenangaben eines Spruches durch die Schlußler sowie Vermischung von Klar- und Schlüsseltext sind verboten.
- 4.) Für die zulässige Mindest- und Höchstlänge eines Spruches sowie für dessen Kennzeichnung sind die Anleitungen zu den einzelnen Schlüsselverfahren maßgebend.
- 5.) Stimmen Absender oder Empfänger nicht mit den Kommandostellen, zu denen die Nachrichtenstellen gehören, überein, sind beide Angaben bei auf dem Funkwege zu befördernden Sprüchen mit zu verschlüsseln. Der Empfänger oder Absender darf nicht immer am Anfang oder Ende des Spruches stehen. Diese Angaben sind vielmehr, ohne daß Mißverständnisse möglich sind, an wechselnden Stellen im Text des zu verschlüsselnden Spruches aufzunehmen. Desgleichen darf der Name der aufgebenden Person, wenn er voll ausgeschrieben ist (Unterschrift) und daher als zum Inhalt gehörig mit zu verschlüsseln ist, nicht immer an der gleichen Stelle stehen.

6.) Kürzungen des Klartextes bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kdo.-Stelle bzw. den Verfasser der Nachricht. Besonders festgelegte Signale, z.B. aus He.Signaltafel, können nur verwendet werden, sofern Mißverständnisse hierdurch nicht möglich sind. Sie müssen mit verschlüsselt werden.

7.) Satzzeichen und Abkürzungspunkte werden durch den Buchstaben "x" ausgedrückt. Ausnahme: Fragezeichen = "x frage x" oder "fragezeiqen" oder "anfrage x ob" usw. In Zweifelsfällen sind Satzzeichen in ihrer Bedeutung voll auszuschreiben.

Zur Hervorhebung können Orts- und Eigennamen sowie Geländebezeichnungen in "x ... x" eingeschlossen werden. (Treffen mehrere "x" zusammen, so steht nur ein "x").

Der Buchstabe "x" fällt als Satzzeichen, Abkürzungspunkt und zur Hervorhebung fort, wenn er nicht für die Verständlichkeit des Spruches unbedingt erforderlich ist.

Achtung: Grundsatz muß sein: so wenig wie möglich den Buchstaben "x" verwenden.

8.) Umlaute sind als Einzelselbstlaute zu schreiben (z.B. ä = ae, ö = oe, ü = ue).

Die Buchstabenverbindungen "ch" und "ck" sind durch "q" zu ersetzen, außer bei Orts- und Eigennamen, wo sie in die Einzelbuchstaben c und h bzw. c und k aufzulösen sind.

Die Buchstabenverbindung "ß" ist immer in die Einzelbuchstaben "s" und "z" aufzulösen.

Zahlen sind durch ihre einzelnen Ziffern auszudrücken (z.B. 148 = eins vier aqt). Die Ziffer 2 ist als "zwo" zu verschlüsseln. Römische Zahlen erhalten den Vorsatz "roem".

Umschreibungen sind möglich (z.B. III./J.R. 10 = drittes btl inf rgt eins null).

9.) Wortabkürzungen, welche vom Verfasser der Nachricht angewendet wurden, dürfen nur dann unverändert verschlüsselt werden, wenn Irrtümer und Mißverständnisse hierdurch nicht entstehen können. Sie sind in jedem Falle durch wenigstens 3 Buchstaben auszudrücken (z.B. OKH = obkdo heer, OKM = obkdo mar, AOK = arm obkdo, G.Kdo. = gen Kdo, I.R. = inf rgt, A.R. = art rgt, AA = aufkl abt, Aufkl.Staffel = aufkl stf). Die Abkürzungen sind nur dann zwischen "x" zu setzen, wenn es für die Verständlichkeit des Spruches unbedingt erforderlich ist.

Ausnahme: Das Wort "Kilometer" wird nur durch 2 Buchstaben = "km" ausgedrückt.

- 10.) Geländebezeichnungen und Ortsnamen sind stets in ihrer vollen Bedeutung, die beim Verfasser der Nachricht zu erfragen ist, auszuschreiben (z.B. Uten-B = utenberg, Hampel-Bde = hampelbaude, Lotz-B = lotzbach, Ch.Hs. = chausseehaus, Kl.Machnow = kleinmachnow). Beim Bezeichnen einer Linie durch mehrere Orte usw. sind die Trennungsstriche mit zu verschlüsseln (z.B. linie golzern striq broehsen).
- 11.) Soweit im Rahmen eines taktischen Funkverkehrs Übungs- oder Betriebssprüche als solche gekennzeichnet werden müssen, sind in den Kopf des betreffenden Spruches hinter der Buchstabenanzahl die Buchstaben "ueb" - zwischen Trennungsstriche gesetzt - anzuwenden.
- 12.) Ein Spruch muß unter Verantwortung des Funkstellenleiters neugefaßt werden:
 - a) wenn der gleiche Spruch nach verschiedenen Schlüsseln verschlüsselt wird,
 - b) wenn der gleiche Spruch nach dem gleichen Schlüssel neu verschlüsselt werden muß, weil er fehlerhaft verschlüsselt war,
 - c) bei einem Übermittlungsspruch, wenn der Empfänger nicht im Besitz des ursprünglichen Schlüssels ist.Die Umstellung hat unter Verantwortung des Funkstellenleiters zu erfolgen, sie darf den Sinn des Spruches nicht entstellen und wird zweckmäßig durch Umstellen im Text erreicht.
- 13.) Nach gleichem Schlüssel verschlüsselte Sprüche müssen verschiedene Länge (Buchstabenanzahl erhalten).
- 14.) Die Richtigkeit der Schlüsselarbeit ist bei vorhandener Zeit durch sofortiges Entschlüsseln verschlüsselter Sprüche zu prüfen. Verzögerungen im Betrieb dürfen dadurch nicht entstehen.
- 15.) Der Klartext entschlüsselter Sprüche ist ohne Rücksicht auf Übermittlungsfehler so niederzuschreiben, wie er sich aus dem Schlüsseltext ergibt.

Unklarheiten sind durch Unterstreichen (möglichst mit Farbstift) kenntlich zu machen, wobei das Vermutete über den

fraglichen Begriff

mit dem Vermerk "kann heißen:" an den Schluß
des Spruches zu setzen ist.

Eigenmächtiges "Richtigstellen" (Raten) ist verboten.

Aufgenommener, fehlerhafter Klartext und vermutlich
richtiger Klartext müssen einwandfrei unterschieden werden
können.

- 16.) Klartexte und Schlüsseltexte dürfen nicht zusammen aufbewahrt
werden; die Klartexte sind ihrem Geheimhaltungsgrad ent-
sprechend nach H Dv 99, M Dv 9, L Dv 99 zu behandeln.